

# **Amtliches Bekanntmachungsblatt**



*- Amtsblatt – der Gemeinde Schermbeck*

---

*Nr. 7*

*Ausgabetag: 22. September 2008*

*34. Jahrgang*

---

	<b>INHALT</b>	<b>Seite</b>
26.)	<b>Anmeldung der Schulanfängerinnen und Schulanfänger aus Schermbeck für das Schuljahr 2009/2010 an den Grundschulen der Gemeinde Schermbeck</b>	<b>69</b>
27.)	<b>Straßenbenennung im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 42 „Baugebiet an der Kirchstraße“</b>	<b>70</b>
28.)	<b>Satzung vom 19.09.2008 zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Schermbeck vom 16.12.1999</b>	<b>72</b>



# Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

## Anmeldung der Schulanfängerinnen und Schulanfänger aus Schermbeck für das Schuljahr 2009/2010 an den Grundschulen der Gemeinde Schermbeck

Anmeldung der zum Schuljahr 2009/2010 (01. August 2009) schulpflichtig werdenden Kinder

### Zuständige Grundschulen sind:

- **Gemeinschaftsgrundschule Schermbeck, Weseler Str. 12, Schermbeck**
- **Maximilian-Kolbe-Schule, Kath. Bekenntnisgrundschule, Schienebergstege 2, Schermbeck**

Die Anmeldung ist an beiden Grundschulen am

a) Montag, dem 27.10.2008 in der  
Zeit von 11.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 17.00 Uhr

b) Dienstag, dem 28.10.2008 in der  
Zeit von 11.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 17.00 Uhr  
möglich.

Die Schulanfängerinnen und Schulanfänger **müssen** zur Anmeldung persönlich erscheinen.

Zur Anmeldung sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet. Die Anmeldung ist bei der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter der in Betracht kommenden Grundschule persönlich vorzunehmen. Vorzulegen ist die Geburtsurkunde oder das Familienstammbuch oder der Kinderausweis.

### Schulpflichtig sind

1. **alle Kinder, die bis zum 31.08.2009 das 6. Lebensjahr vollendet haben und**
2. **alle bereits früher schulpflichtig gewordenen Kinder, die jedoch bisher noch nicht eingeschult worden sind.**

Etwaige Anträge auf Zurückstellung schulpflichtig werdender Kinder sind der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter schriftlich vorzulegen.

**Kinder, die ab dem 01. September 2009 das 6. Lebensjahr vollenden, können auf Antrag der Erziehungsberechtigten zu Beginn des Schuljahres 2009/2010 in die Grundschule aufgenommen werden, wenn sie die für den Schulbesuch erforderliche Reife besitzen. Die Entscheidung hierüber trifft die Schulleiterin bzw. der Schulleiter.**

Zweifelsfragen im Zusammenhang mit dem Anmeldeverfahren können mit dem Schulverwaltungsamt der Gemeinde Schermbeck, Weseler Str. 2 in 46514 Schermbeck, Rathaus -Zimmer 210-, Tel.-Nr.: 02853/910-210, geklärt werden.

Schermbeck, 09.09.2008

Der Bürgermeister

- G r ü t e r -



# Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

---

## **Straßenbenennung im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 42 „Baugebiet an der Kirchstraße“**

Der Rat der Gemeinde Schermbeck hat in seiner Sitzung am 18.09.2008 auf der Grundlage der §§ 14 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der zz. geltenden Fassung beschlossen, die im Bebauungsplan Nr. 42 „Baugebiet an der Kirchstraße“ entstehende Erschließungsstraße namentlich der vorhanden „Kirchstraße“ zuzuordnen. Diese Straße erhält somit (ebenfalls) die Bezeichnung

### **„Kirchstraße“**

Die Lage der neuen Straße ist aus der in der Anlage beigefügten Karte ersichtlich.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird hiermit die sofortige Vollziehung angeordnet, so dass eine eventuelle Klage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung hat. Die sofortige Wirksamkeit der Straßenbenennung liegt im öffentlichen Interesse. Andernfalls wäre die Auffindbarkeit und Erreichbarkeit der an dieser Straße gelegenen Liegenschaften, insbesondere für Polizei und Rettungsdienste, nicht gewährleistet.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Schermbeck Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich eingereicht, ist die Frist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Fristablauf beim Gericht eingegangen ist. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

46514 Schermbeck, 19.09.2008

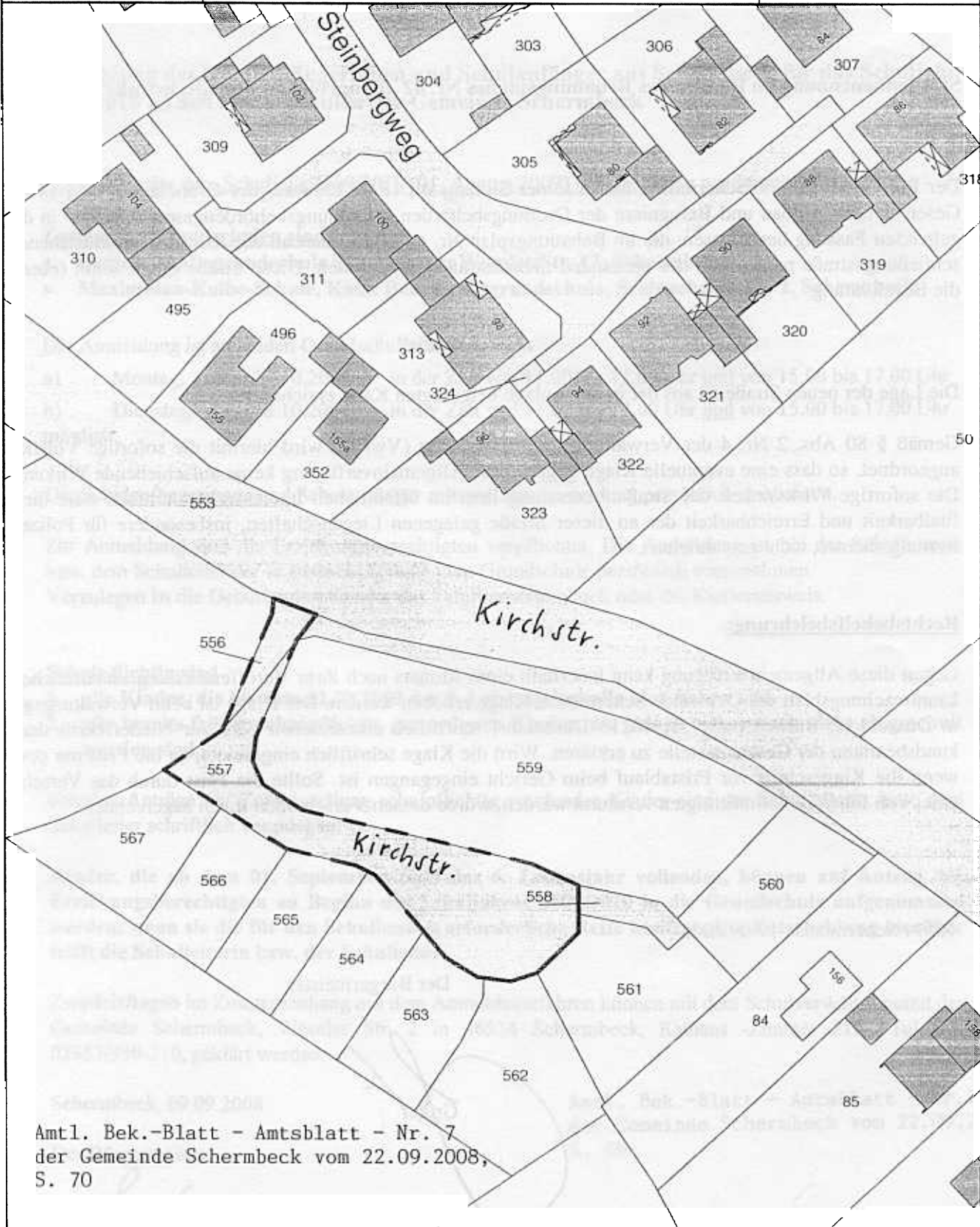
Der Bürgermeister

Grüter



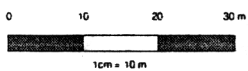
# --- Straßenbenennung "Kirchstr."

Datum: 18.09.2008



Amtl. Bek.-Blatt - Amtsblatt - Nr. 7  
 der Gemeinde Schermbeck vom 22.09.2008,  
 S. 70

M 1 : 1000





# Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

Satzung vom 19.09.2008

zur Änderung der

Hauptsatzung der Gemeinde Schermbeck

vom 16.12.1999

Auf Grund von § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV. NRW. S. 514), hat der Rat der Gemeinde Schermbeck in seiner Sitzung am 18.09.2008 folgende Satzung beschlossen:

## Artikel 1

Die Hauptsatzung der Gemeinde Schermbeck vom 16.12.1999, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Satzung vom 19.12.2007, wird wie folgt geändert:

§ 3 Absätze 2 ff. werden wie folgt neu formuliert:

(2) Der Bürgermeister bestellt eine Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten für den Aufgabenbereich der §§ 17, 18, 19 Abs. 1 LGG.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche. Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei der Erstellung und Änderung des Frauenförderplans sowie bei der Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Frauenförderplans mit.

(4) Der Bürgermeister unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Abs. 3 rechtzeitig und umfassend.

(5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereiches behandelt werden, an Sitzungen des Verwaltungsvorstands, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen.

Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten. Hierüber ist der Bürgermeister vorab zu informieren.

Die Entscheidung, ob ein Beratungsgegenstand eine Angelegenheit des Aufgabenbereiches der Gleichstellungsbeauftragten ist, obliegt dem Bürgermeister bzw. bei Ausschusssitzungen dem Ausschussvorsitzenden.

(6) Die Vorlagen und Vorinformationen zu Beratungsgegenständen, die den übrigen Rats- bzw. Ausschussmitgliedern zugesandt werden, sind spätestens gleichzeitig auch der Gleichstellungsbeauftragten zuzuleiten, sofern Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs in Frage stehen.

(7) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen des Bürgermeisters widersprechen; in diesem Fall hat der Bürgermeister den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

§ 9 Absatz 2 wird wie folgt nach Satz 1 ergänzt:

Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied.

§ 11 Absatz 1 wird wie folgt nach Satz 1 ergänzt:

Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Gemeinde Schermbeck festgelegt.

§ 11 Absatz 3 wird mit folgendem Wortlaut eingefügt:

(3) Der Rat wählt aus seiner Mitte ohne Aussprache 2 ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters.

§ 13 erhält folgende Fassung:

(1) Die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen für die Bediensteten der Gemeinde trifft der Bürgermeister, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist (§ 73 Abs. 3 GO NW).

(2) Für Bedienstete in Führungsfunktionen trifft der Haupt- und Finanzausschuss im Einvernehmen mit dem Bürgermeister die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, die deren beamtenrechtliches Grundverhältnis (Ernennung, Entlassung, Zuruhesetzung) oder Arbeitsverhältnis (Abschluss, Änderung, Kündigung, Aufhebung) zur Gemeinde verändern. Bedienstete in Führungsfunktionen sind Leiter von Organisationseinheiten, die dem Hauptverwaltungsbeamten oder einem anderen Wahlbeamten oder diesem in der Führungsfunktion vergleichbaren Bediensteten unmittelbar unterstehen (Ausnahme: Bedienstete mit Aufgaben eines persönlichen Referenten oder Pressereferenten).

Kommt ein Einvernehmen nicht zu Stande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen. Kommt diese Mehrheit nicht zu Stande, bleibt es bei der Personalkompetenz des Bürgermeisters gemäß Absatz 1.

(3) Die Befugnis, im Vorverfahren zu Klagen aus dem Beamtenverhältnis über den Widerspruch zu entscheiden, wird auf den Bürgermeister übertragen, soweit der Bürgermeister den angefochtenen Verwaltungsakt erlassen hat (§ 126 Abs. 3 Nr. 2 BRRG, § 179 a LBG NW)

## Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV. NRW. S. 514), kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schermbeck, 19.09.2008

- Grüter -  
Bürgermeister